

# Merkblatt gesetzlicher Pflichtteil

§ 2303 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmen unter anderem:

„Ist ein Abkömmling des Erblassers durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen, so kann er von dem Erben den Pflichtteil verlangen. Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Das gleiche Recht steht den Eltern und dem Ehegatten des Erblassers zu, wenn sie durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind.

Sie können demnach verlangen, dass Ihnen die Hälfte des Wertes dessen ausbezahlt wird, was Ihnen nach dem Gesetz als Erbteil zustünde, wenn Sie nicht von der Erbfolge ausgeschlossen worden wären. Ihre Forderung ist eine reine Geldforderung. Die Herausgabe von Gegenständen des Nachlasses zur Befriedigung Ihres Pflichtteilsanspruches können Sie nicht beanspruchen.

Bei der **Berechnung** des Pflichtteils ist der Bestand und der Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls (d. h. zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers) zugrunde zu legen. Unter Umständen muss der Wert durch Schätzung ermittelt werden.

Sie können auch **vom Erben** Auskunft über den Bestand des Nachlasses fordern.

Auf den Pflichtteil müssen Sie sich anrechnen lassen, was Ihnen von dem Erblasser zu dessen Lebzeiten zugewendet worden ist, wenn bei Hingabe der Zuwendung bestimmt worden ist, dass dies auf den Pflichtteil angerechnet werden soll.

Der Pflichtteilsanspruch **verjährt nach 3 Jahren**. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem Sie vom Eintritt des Erbfalls und der sie beeinträchtigenden Verfügung Kenntnis erhalten, im vorliegenden Fall also spätestens mit dem Empfang dieser Mitteilung.

Es ist Ihre Sache, das Vermächtnis und gegebenenfalls Pflichtteilsansprüche dem Erben gegenüber geltend zu machen; das Nachlassgericht kann für Sie insoweit nicht tätig werden.